

**Satzung über den  
Behindertenbeirat der Stadt Würzburg  
vom 19.11.2020**

**Präambel**

Aufgrund von Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Stadt Würzburg gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.11.2020 folgende Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Würzburg

**§ 1**

**Ziele**

(1) Die Stadt Würzburg richtet zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderung einen Beirat i. S. d. § 10 a der Geschäftsordnung des Stadtrats von Würzburg (GeschO) ein.

(2) Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in Würzburg.

(3) Ziel des Beirates ist es, die Belange und Interessen von Menschen mit Behinderung im Sinne von Teilhabe, stärkerer Eingliederung, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern und zu unterstützen. Ziel ist eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse in allen Bereichen der Gesellschaft, etwa bei Erziehung und Ausbildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Verkehr, Freizeit, Kultur und Wohnen.

(4) Der Behindertenbeirat soll erreichen, dass alle Planungen und Entscheidungen der Kommune unter dem Blickwinkel geprüft werden, ob sie zur Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung beitragen.

(5) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- barrierefreie Gestaltung von öffentlich zugänglichen Gebäuden, Straßen, Plätzen, Medien, insbesondere Internetangebote, sowie weitere Kommunikationsformen.
- barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum sowie durch Unterstützung bei der Vermittlung und Beratung über Fördermöglichkeiten.
- intensive Förderung von inklusiven Ansätzen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- Öffentlichkeitsarbeit, die aufklärt und noch bestehende Barrieren abbaut, zum Beispiel durch eigene Veranstaltungen und Aktionen.
- Erörterung von Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Behinderung.
- Behandlung von Angelegenheiten, die Einrichtungen und ambulante Dienste betreffen, soweit die kommunale Zuständigkeit betroffen ist.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Beirat hat die Aufgabe:

- die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, den Stadtrat, dessen Gremien und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten und Empfehlungen zu geben. Er wirkt beim Vollzug der Gleichstellungsgesetze mit und unterstützt die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrem/seinem Aufgabenbereich.
- Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in Würzburg zu sein und
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Würzburg zu pflegen und zu verbessern.

(2) Insbesondere wirkt er dabei mit, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung in der Stadt und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben zu verbessern sowie deren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu stärken.

(3) Der Beirat kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben Fachleute oder Fachgremien hinzuziehen, sowie Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten**

(1) Der Beirat hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, den Stadtrat, seine Ausschüsse und an die Stadtverwaltung zu richten. Auf die Rechtzeitigkeit der Abgabe ist zu achten.

(2) Der zuständige Ausschuss oder der Stadtrat sollen die Eingaben des Beirats in angemessener Frist, innerhalb von drei Monaten, behandeln. Ferienzeiten zählen dabei nicht mit.

Falls eine Behandlung nicht innerhalb der Frist möglich ist, teilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beirat die Gründe schriftlich mit.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister führt, soweit sie/er nicht nach Art. 37 GO selbst zuständig ist, eine Entscheidung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse herbei. Sollte die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses nicht gegeben sein, unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Stadtrat oder zuständigen Ausschuss, warum den Beschlüssen des Beirates nicht entsprochen worden ist.

(4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat bei seiner Arbeit zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Das Mitglied kann abberufen werden, wenn es an drei Sitzungen in Folge unentschuldigt gefehlt hat. Für den Rest der Amtsperiode ist ein Ersatz nach den Vorschriften dieser Satzung zu wählen.

## § 4

### Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen

- 12 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistentinnen/Assistenten oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. In dieser Gruppe soll jeweils ein seh-, hör-, körperlich- und seelisch behinderter oder von Behinderung bedrohter Mensch, ein Mensch mit einer Lernschwierigkeit, sowie ein chronisch Kranker vertreten sein.
- 1 Angehörigenvertreter/in
- 1 Vertreterin/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege sowie eine Stellvertretung. Diese werden von den Wohlfahrtsverbänden bestimmt.
- Je 2 Vertreterinnen/Vertreter der Stadtratsfraktionen mit mindestens 12 Sitzen und je 1 Vertreter/in der übrigen Fraktionen. Die Stadtratsmitglieder benennen für den Verhinderungsfall jeweils 2 Stellvertreter/innen. Die Fraktionen können neben Stadtratsmitgliedern auch externe sachkundige Personen benennen.
- Die Sozialreferentin/Der Sozialreferent der Stadt Würzburg
- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Träger von Behinderten- oder integrativen Einrichtungen. Diese werden von diesen Einrichtungen bestimmt.
- Der Geschäftsführung des Behindertenbeirats

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 dieser Satzung. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme mit Ausnahme der Mitglieder, die eine Stadtratsfraktion mit 12 oder mehr Mitgliedern im Stadtrat vertreten. Diesen steht gemeinsam eine Stimme für die von ihnen vertretene Fraktion zu. Das Stimmrecht können diese Mitglieder nur gemeinsam und einheitlich für ihre Fraktion ausüben. Ist bei der Stimmabgabe nur ein Beiratsmitglied für eine solche Fraktion anwesend, kann dieses das Stimmrecht für die Fraktion auch alleine ausüben.

## **§ 5**

### **Amtsperiode**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats von diesem ernannt.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(3) Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Mitgliedschaft niederlegen. Die Vorschriften über die Niederlegung von kommunalen Ehrenämtern gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Wahl**

(1) Die 12 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung und die Angehörigenvertreterin/der Angehörigenvertreter werden in unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind nur Würzburger Bürgerinnen/Bürger mit einem GdB von mindestens 50 %.

(2) Gewählt werden können ausschließlich Bürgerinnen und Bürger der Stadt Würzburg. Nachwahlen sind jederzeit möglich. Ein Wohnsitzwechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenbeirat. Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 7**

### **Vorsitz**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für eine Wahldauer von drei Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in separaten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die/Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung gewählt. Der Beirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Beirates abwählen. Anschließend muss der Beirat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden wählen. Satz 2 und 3 gelten auch für die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

(3) Die/Der Vorsitzende wird dem Stadtrat als Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter als stellvertretende/r Behindertenbeauftragte/r vorgeschlagen. Bei Abwahl durch den Beirat wird dem Stadtrat auch die Abberufung als Behindertenbeauftragte/r vorgeschlagen. Gleiches gilt für die Stellvertreterin/ den Stellvertreter.

(4) Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Die Beschlüsse des Beirates sind durch den Vorsitzenden zu vollziehen.

(5) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung beim Jugend-, Familien- und Sozialreferat. Sie hat die Vorsitzende/den Vorsitzenden und den Beirat zu unterstützen.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder ein.
- (2) Die Geschäftsordnung des Beirats richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO Stadtrat).
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten im Sinne von § 4 Abs. 2 aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung stammt.

## **§ 10**

### **Ehrenamt**

- (1) Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung vom 19. April 2018 ihre Gültigkeit.

Würzburg, 19.11.2020

gez.

Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister